

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/5 vom 5. Juli 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV-H 2010_5

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/5 du 5 juillet 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/5 del 5 luglio 2010

Regeste

Art. 43bis Abs. 1 AHVG und Art. 37 Abs. 1 IVV: Hilflosigkeit eines von Hemiplegie Betroffenen auch beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen und beim Verrichten der Notdurft. Entschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Februar 2011, AHV-H 2010/5). Vizepräsidentin Miriam Lendfers, Versicherungsrichterin Monika Gehrler-Hug, Versicherungsrichter Martin Rutishauser; Gerichtsschreiberin Fides Hautle Entscheid vom 17. Februar 2011 in Sachen A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Gabriela Grob Hügli, procap, Frobургstrasse 4, Postfach, 4601 Olten, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Hilflosenentschädigung der AHV Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

1.1 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen, die in schwerem oder mittlerem Grad hilflos sind (vgl. Art. 43 bis Abs. 1 AHVG). Als hilflos gilt nach Art. 9 ATSG eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind nach Art. 43 bis Abs. 5 AHVG die Bestimmungen des IVG sinngemäss anwendbar, nach Art. 66 bis Abs. 1 AHVV Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b IVV. 1.2 Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist, d.h. in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies dauernd der Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 IVV). Nach der Praxis sind sechs alltägliche Lebensverrichtungen massgebend, nämlich Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung, Kontaktaufnahme (BGE 121 V 90 E. 3a). Hilflos in einer dieser Lebensverrichtungen ist eine versicherte Person bereits dann, wenn sie für eine Teilfunktion regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist (Rz 8011 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). - Erheblich ist die Hilfe gemäss Rz 8026 KSIH, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise (ZAK 1981 S. 387) selbst ausüben kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde. Die Hilfe ist regelmässig, wenn sie die versicherte Person täglich benötigt oder eventuell täglich nötig

hat. Dies ist z.B. auch gegeben bei Anfällen, die zuweilen nur alle zwei bis drei Tage, jedoch unvermittelt und oft auch täglich oder täglich mehrmals erfolgen (ZAK 1986 S. 484; Rz 8025 KSIH).

E. 2

2.1 Im Streit liegt der Entscheid, mit welchem die Beschwerdegegnerin eine Einsprache gegen ihre Verfügung vom 5. Juli 2010 abgewiesen hat. Damit hatte sie dem Beschwerdeführer eine Hilflosenentschädigung der AHV für Hilflosigkeit mittleren Grades zugesprochen. Sie hat erkannt, dass der Beschwerdeführer beim An- und Auskleiden, beim Essen, bei der Körperpflege und bei der Fortbewegung der Hilfe sowie der dauernden Pflege bedarf, was nicht zu beanstanden ist. 2.2 Unter den Parteien strittig ist, ob der Beschwerdeführer beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen und beim Verrichten der Notdurft hilfsbedürftig ist. Im Anmeldeformular vom 5. November 2009 wurde, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht darlegt, für diese beiden Verrichtungen keine Hilflosigkeit bezeichnet. Indessen scheinen jene Angaben nicht mit genügendem Detaillierungsgrad und nicht ausreichend zuverlässig gemacht worden zu sein, wie das Markieren des Auswahlfeldes "nein" im Teilbereich des Badens/Duschens und die damit nicht in Übereinstimmung zu bringende Beschreibung der erforderlichen Hilfe sowie die späteren Abklärungsergebnisse zeigen. Ausserdem sind die Angaben unter Bedingungen der bis 7. November 2009 dauernden stationären Rehabilitation des Beschwerdeführers gemacht worden (vgl. act. 17). Die Beschwerdegegnerin hat daraufhin eine telefonische Abklärung getätigt. Die betreuenden Familienangehörigen ergänzten bereits das schriftliche Ergebnis dieser Abklärung insofern, als sie die Feststellung, der Beschwerdeführer benötige beim "Positionieren (Kissen in den Rücken schieben)" Hilfe, durch den Hinweis ergänzten, dass die Klammerbemerkung lediglich ein Beispiel für die erforderlichen Hilfestellungen sei und zusätzlich der gelähmte Arm gelagert werden müsse. In der Beschwerdeergänzung und/oder dem Bericht der Familie wird dann geschildert, dass dem Beschwerdeführer beim Zudecken geholfen werden müsse. Gemäss dem Abklärungsbericht kann der Beschwerdeführer sich dank Haltegriffen selber ins Bett begeben und sich daraus auch selber wieder erheben und er kann sich im Bett ausserdem allein drehen. Er wird allerdings, was angesichts seiner Gesundheitsschädigung (spastisches, durchgehendes senso-motorisches Hemisyndrom rechts mit Plegie von Arm und Bein, vgl. act. 9) nachvollziehbar und unbestritten geblieben ist, im Bett gelagert. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er dies nicht allein tun kann und dass er sich, jedenfalls dann, wenn er mit der gelähmten rechten Seite nach oben gelagert wird, nicht selber zudecken kann. Eine Hilflosigkeit in dieser Lebensverrichtung ist daher ausgewiesen. Die in Rz 8016 KSIH entsprechend umschriebenen Voraussetzungen (Hilflosigkeit ist danach gegeben, wenn eine versicherte Person im Bett nicht in der Lage ist, sich selber zuzudecken oder zu lagern) sind erfüllt. 2.3 Was die Notdurftverrichtung betrifft, haben die betreuenden Personen wiederum bereits bei der Kontrolle des Berichts über die telefonische Abklärung die Feststellung, der Beschwerdeführer benötige bei der Reinigung keine Dritthilfe, dahingehend korrigiert, dass er dabei nur (aber immerhin) teilweise der Hilfe bedürfe. In ihrem Bericht vom 8. November 2010 legen sie dar, auch bei Verwendung des Closomats müsse dabei Hilfe geleistet werden. Die Angabe erscheint plausibel, wurde doch auch bei der Körperpflege beschrieben, dem Beschwerdeführer falle die Reinigung des Gesässes schwer, da er sie im Sitzen verrichten müsse. Auch dass beim Ordnen der Kleider gelegentlich Hilfe notwendig ist, wurde bereits telefonisch zur Auskunft gegeben. Im späteren Bericht erklärten die Familienmitglieder im Einzelnen, die Hilfe sei erforderlich, um Hemd und Unterhemd nach

der Verrichtung der Notdurft wieder in die Hose zu schieben, und gelegentlich, um die zu tief hinuntergerutschte Hose hochzuziehen. Aufgrund der Aktenlage kann als ausgewiesen betrachtet werden, dass dieser Bedarf an Dritthilfe die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hilflosigkeit in dieser Lebensverrichtung erfüllt. 2.4 Die Hilflosigkeit des Beschwerdeführers ist demnach schwer im Sinne von Art. 37 Abs. 1 IVG.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.